

**German Chapter of
Association of Certified Fraud Examiners
(ACFE)**

Amtsgericht Frankfurt am Main

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "German Chapter of THE ASSOCIATION OF CERTIFIED FRAUD EXAMINERS (ACFE) e.V." und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist ab 2006 jeweils das Kalenderjahr. Für das Jahr 2005 wird ein Rumpfgeschäftsjahr ab Gründung bis zum Ende des Kalenderjahres gebildet.

Der Verein will keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention

- durch Diskussion und Informationsaustausch über Probleme auf dem Gebiet der unternehmensbezogenen Wirtschaftskriminalität
- durch Publikationen und Seminare
- durch Kontaktpflege
- durch die Förderung des Berufsbildes des anerkannten "Certified Fraud Examiners" in Deutschland.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

(1) Mitglied kann jeder Volljährige werden, dessen berufliche Tätigkeit im Rahmen des Zwecks des Vereins liegt, der über ausreichende fachliche Kenntnisse und persönliche Integrität verfügt sowie Mitglied des ACFE Houston, Texas, ist. Der Vorstand des German Chapter of The Association of Certified Fraud Examiners ACFE e.V. entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht und die Mitgliedschaft kann auch nicht gerichtlich eingeklagt werden.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erwirbt.

(3) Fördermitglied können volljährige, natürliche Personen werden, deren Wunsch es ist, die Ziele des German Chapter of THE ASSOCIATION OF CERTIFIED FRAUD EXAMINERS (ACFE) e.V. zu fördern und zu unterstützen. Die persönliche Integrität des Fördermitglieds muss über jeden Zweifel erhaben sein. Unternehmen oder Organisationen der Wirtschaft, unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform können ebenfalls Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Der Vorstand des German Chapter of The Association of Certified Fraud Examiners ACFE e.V. entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern. Ein Anspruch auf eine Fördermitgliedschaft besteht nicht und die Mitgliedschaft kann auch nicht gerichtlich eingeklagt werden.

§ 4

Über Aufnahmeanträge für neue Mitglieder und Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht wie unter § 3 aufgeführt nicht.

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.

Wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Voraussetzungen der Aufnahme erfüllt, kann er Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstands einlegen, über welchen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Nachweis hat mit dem Einspruch in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 5

Über die Höhe des Jahresbeitrages für diese Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie kann alljährlich die Beiträge neu festsetzen.

Der Beitrag für persönliche Fördermitgliedschaften entspricht dem Jahresbeitrag für Mitglieder.

Für Fördermitgliedschaften von Firmen, Verbänden und Organisationen wird für die Mitgliedschaft im German Chapter oft he Association of Certified Fraud Examiners ACFE e.V. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im Mindestmaß dem 10fachen Mitgliedsbeitrag eines natürlichen Mitglieds entspricht. Ein höherer Beitrag kann von dem Vorstand nach Lage des Einzelfalls im Hinblick auf die Bedeutung, Größe, oder finanzielle Lage des Mitglieds festgesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer Ausgaben die Erhebung von Umlagen beschließen.

Die Zahlungen sind binnen 2 Wochen seit Aufforderung durch den Vorstand an die von diesem bezeichnete Stelle zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Die Mitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Sie sind angehalten, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und verpflichtet, die Satzung und die Berufsgrundsätze des Certified Fraud Examiners einzuhalten sowie alle satzungsmäßigen Leistungen an den Verein fristgemäß zu erbringen.

Die Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, im Übrigen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung.

Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (siehe § 1, Abs. 2) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief an ein Mitglied des Vorstands möglich.

Die Ausschließung ist bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung, die Berufsinteressen der Certified Fraud Examiners oder die Interessen des Vereins möglich.

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und Vereinsinteressen gilt auch ein mehr als dreimonatiger Rückstand mit satzungsmäßigen Leistungen an den Verein.

Die Ausschließung erfolgt durch Vorstandsbeschluß, gegen welches das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ausschließungserklärung Einspruch einlegen kann, über den die folgende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Mitgliederversammlung kann die Schaffung weiterer Organe beschließen.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, und zwar innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres statt. Zu ihr sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, eine Einladung per e-mail mit eingeschlossen. Jedes Mitglied kann bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen oder den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält, oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem vorher bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Änderung der Satzung
- e. Auflösung des Vereins
- f. Entscheidung über Beschwerde gegen den Ausschluß aus dem Verein
- g. Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme von neuen Mitgliedern
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Wahl der Rechnungsprüfer

§ 10

Der Verein hat einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 5 stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Annahme und/oder Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu Mitgliedern des Vorstands können nur anerkannte Certified Fraud Examiner gemäß ACFE-Statuten gewählt werden.

Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer vorzulegen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung, eine Einladung per e-mail mit eingeschlossen. In Eilfällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlußvorschlag schriftlich, einschließlich e-mail, zustimmen.

§ 11

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder können nicht nur Certified Frau Examiners, sondern auch andere Personen werden, die über Erfahrung im Bereich der Bekämpfung der unternehmensbezogenen Wirtschaftskriminalität verfügen. Sie sollten jedoch Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirates werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Zudem wird er grundsätzliche Fragen der unternehmensbezogenen Wirtschaftskriminalität und ihrer Prävention und Bekämpfung erörtern und den aktiven Austausch mit anderen Organisationen und Behörden im In- und Ausland fördern.

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorsitzenden des Beirats schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die entsprechenden Mitglieder des Beirats selbst zu einer Sitzung einladen. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Über die Beiratssitzung ist Protokoll zu führen.

§ 12

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstands und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 13

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt (§ 9, Abs. 2).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hermann-Gmeiner-Stiftung (Dresdner Bank AG München BLZ: 700 800 00, Kto.-Nr.: 313 029 000), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.